

Ärzte, die Atteste ohne eigene Befunde ausstellen, müssen mit Rechtsfolgen rechnen. Geldstrafen von bis zu 6.000 Euro können fällig werden

# Vorsicht beim Ausstellen von Attesten

„Gelber Schein“ Vom Arzt zu Unrecht ausgestellte ärztliche Bescheinigungen können straf-, zivil- und berufsrechtliche Konsequenzen haben. Deshalb sollte klar zwischen Erwartung des Patienten und ärztlicher Sorgfaltspflicht abgewägt werden.

Von Torsten Mohr



Ärztliche Bescheinigungen sind immer wieder Gegenstand juristischer Auseinandersetzungen. Seit einiger Zeit kommt es häufiger zu Strafbefehlen und Urteilen gegen Hamburger Ärzte wegen unrichtiger Gesundheitszeugnisse. Dies hat in Einzelfällen schon zu Geldstrafen bis zu 6.000 Euro geführt. Auch die Ärztekammer erreichen regelmäßig Beschwerden von Arbeitgebern, Schulen, Gerichten oder anderen Einrichtungen über fragwürdige oder mangelhafte ärztliche Atteste. Was muss beim Ausstellen ärztlicher Bescheinigungen und Zeugnisse beachtet werden?

## Beleg durch eigene Befunde

Wer eine Arbeitsunfähigkeits-, Schulunfähigkeits- oder andere Bescheinigung ausstellt, sollte wissen, dass damit Rechtsfolgen und wirtschaftliche Konsequenzen nicht nur für den Patienten, sondern oft in erster Linie für Dritte verbunden sind. Die Rechtsordnung erwartet vom Arzt, dass er sich ein möglichst objektives Bild vom Gesundheits- bzw. Krankheitszustand des Patienten verschafft und dabei als kritisch abwägender und möglichst neutraler Sachverständiger die Angaben des Patienten nach medizinisch-fachlichen Kriterien eingehend prüft. Die Berufsordnung der Hamburger Ärzte und Ärztinnen (§ 25) formuliert diese Erwartung folgendermaßen:

„Bei der Ausstellung ärztlicher Gutachten und Zeugnisse hat der Arzt mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren und nach bestem Wissen seine ärztliche Überzeugung auszusprechen. Gutachten und Zeugnisse, zu deren Ausstel-

lung der Arzt verpflichtet ist oder die ausstellen er übernommen hat, sind innerhalb einer angemessenen Frist abzugeben.“

Welche Sorgfalt notwendig ist, folgt aus den zu attestierenden Sachverhalten. Am häufigsten werden krankheitsbedingte Einschränkungen zum Beleg einer Arbeits- oder Schulunfähigkeit geltend gemacht. Die behaupteten Symptome sind vom Arzt durch gründliche Anamnese, körperliche Untersuchung und gegebenenfalls weitere Diagnostik entsprechend den medizinisch-fachlichen Standards zu prüfen. Das Ausstellen einer ärztlichen Bescheinigung kommt nur in Betracht, wenn der Arzt zur Überzeugung gelangt, dass die gesundheitlichen Einschränkungen auch objektiv vorliegen bzw. durch eigene Befunde zu belegen sind; subjektive Schilderungen der Patienten reichen nicht.

Je größer der Zeitraum vom angegebenen Krankheitsbeginn bis zur Vorstellung beim Arzt, desto geringer die Objektivierungsmöglichkeiten des Arztes. Rückwirkende Atteste, also für Zeiträume vor dem Praxisbesuch, sollten daher nur ausnahmsweise und mit Vorsicht ausgestellt werden.

Formulierungen wie „Nach Mitteilung des Patienten war er bereits seit dem ... krank“ oder „Der Patient berichtete, dass er die Symptome bereits seit einigen Tagen hatte“ zeigen, dass eine eigene aktive ärztliche Leistung offenbar nicht erbracht wurde. Derartige Bescheinigungen erscheinen dem Empfänger subjektiv und führen nicht selten zu Beschwerden bei der Ärztekammer. Das Vertrauen des Arztes in die Patientenangaben allein stellt dabei per se keine Objektivierung dar.

Sorgfältiges Vorgehen beachtet die diagnostischen und therapeutischen Grenzen des eigenen Fachgebiets. Es sollte daher geprüft werden, ob und für welchen Zeitraum aus eigener Kompetenz zuverlässig bescheinigt werden kann. Lässt sich die Symptomatik z. B. aus dem psychischen, psychosomatischen oder neurologischen Bereich nicht sicher klären, sollte der Patient entweder an den Fachkollegen verwiesen oder der konsiliarische Rat des Kollegen gesucht werden. Die Bescheinigung sollte eindeutig erkennen lassen, für welchen Zweck sie ausgestellt wurde. Angaben wie „Zur Vorlage beim Familiengericht“ oder „Attest für den Arbeitgeber“ beugen Missbrauch vor. Bei Gemeinschaftspraxen oder MVZ sollte eindeutig erkennbar sein, welcher Arzt verantwortlich zeichnet, und eine unleserliche Unterschrift durch Hinzufügen des Klarnamens bestimmt werden.

Durch die ärztlich bestätigte Arbeitsunfähigkeit (AU) begründet der Patient seinen Anspruch auf Fortzahlung seines Gehalts oder Lohns nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz. Für gesetzlich versicherte Patienten sind bei Feststellen von Arbeitsunfähigkeiten und deren Bescheinigung die Arbeitsunfähigkeitsrichtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und der Krankenkassen ([www.g-ba.de/downloads/62-492-817/AU-RL\\_2013-11-14.pdf](http://www.g-ba.de/downloads/62-492-817/AU-RL_2013-11-14.pdf)) zu beachten. Für Privatpatienten existiert eine derartige Regelung nicht, allerdings lassen sich Grundsätze der Arbeitsunfähigkeitsrichtlinie heranziehen. Laut Richtlinie liegt eine Arbeitsunfähigkeit vor (§ 2), wenn der Patient aufgrund von Krankheit eine zuletzt

ausgeübte Tätigkeit nicht mehr oder nur unter der Gefahr einer Verschlimmerung der Erkrankung ausführen kann. Bei seiner Beurteilung soll der Arzt darauf abstellen, welche Bedingungen die bisherige Tätigkeit konkret geprägt haben. Für Arbeitslose, Rentner oder Schwangere finden sich in der AU-Richtlinie jeweils gesonderte Regelungen zur Arbeitsunfähigkeit.

Bei Feststellen der Arbeitsunfähigkeit soll der Arzt den körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheitszustand gleichermaßen berücksichtigen. Aus diesem Grund schreibt die Richtlinie eine ärztliche Untersuchung ausdrücklich vor (§ 4 Abs. 1).

Auch die rückwirkende Bescheinigung ist verbindlich geregelt (§ 5 Abs. 3): „Die Arbeitsunfähigkeit soll für eine vor der ersten Inanspruchnahme des Arztes liegende Zeit grundsätzlich nicht bescheinigt werden. Eine Rückdatierung des Beginns der Arbeitsunfähigkeit auf einen vor dem Behandlungsbeginn liegenden Tag ist ebenso wie eine rückwirkende Bescheinigung über das Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit nur ausnahmsweise und nur nach gewissenhafter Prüfung und in der Regel nur bis zu zwei Tagen zulässig.“

Haben Arbeitgeber Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit ihres Mitarbeiters, weil auffällig häufig oder auffällig häufig nur für kurze Zeit Arbeitsunfähigkeit bescheinigt wurde oder „weil die Arbeitsunfähigkeit von einem Arzt festgestellt worden ist, der durch die Häufigkeit der von ihm ausgestellten Bescheinigungen über Arbeitsunfähigkeit auffällig geworden ist“, können sie bei der zuständigen Krankenkasse eine Überprüfung der AU beantragen (§ 275 Abs. 1a SGB V), die vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) durchgeführt wird. Der Arzt ist dann gegenüber dem MDK auskunftspflichtig (§ 7 Abs. 1 AU-Richtlinie). Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Vordruck) ist vom Arzt oder seinem ärztlichen Vertreter zu unterschreiben.

## Atteste zur Befreiung vom Unterricht

Ärztliche Bescheinigungen für Schüler, die zur Befreiung von der Teilnahme am Unterricht oder an Schulveranstaltungen wie Klassenreisen vorgelegt werden, sind häufiger Gegenstand von Strafverfahren gegen Ärzte. Die Schulen berichten von Fällen, in denen sich Schüler im Ausland aufhielten, während sie nach Bescheinigung des Hamburger Arztes eigentlich schulunfähig krank sein sollten, von Schülern, die durch außerordentlich viele unentschuldigte Fehlzeiten aufgefallen sind, oder von Schülerinnen, welche aus kulturell-religiösen Gründen bestimmte Unterrichtsveranstaltungen mit ärztlicher Unterstützung versäumen, während sie andere Unterrichtsteile problemlos wahrnehmen können.

Mit Aufnahme in eine staatliche Schule sind Schülerinnen und Schüler gesetzlich verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den pflichtmäßigen Schulveranstaltungen teilzunehmen und die erforderlichen Arbeiten anzufertigen (§ 28 Abs. 2 Hamburger Schulgesetz). In der Regel ist die schlichte Benachrichtigung der Sorgeberechtigten ausreichend, dass ihr Kind aus Krankheitsgründen nicht zum Unterricht erscheinen kann. Die ärztliche Bescheinigung wird nur dann erforderlich, wenn sich die Schule durch außerordentliche Umstände veranlasst sieht, diesen Nachweis zu verlangen.

Nach § 278 Strafgesetzbuch (StGB) machen sich Ärzte strafbar, wenn sie ein unrichtiges Zeugnis über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauch bei einer Behörde, dazu gehören auch Schulen, wider besseres Wissen ausstellen.

Wird der Arzt gebeten, eine Bescheinigung zur Befreiung vom Unterricht oder pflichtigen Schulveranstaltungen (z. B. Klassenfahrten) auszustellen, so empfiehlt die Ärztekammer Hamburg Ärzten dringend, durch persönliche Untersuchung zu prüfen, ob vorgetragene gesundheitliche Einschränkungen objektiv vorliegen und geeignet sind, die Teilnahme am Schulunterricht auszuschließen. Außermedizinische Gründe bieten keine hinreichende Basis für ein Arztattest.

Schulbescheinigungen zur Befreiung vom Unterricht sind vom Arzt persönlich zu unterschreiben. Medizinische Fachangestellte und andere nichtärztliche Mitarbeiter sind dazu nicht befugt, auch nicht durch den Zusatz „i. A.“. Sie dürfen allerdings bloße Anwesenheitsbescheinigungen ausstellen, d. h. dass der Patient zu einer bestimmten Zeit in der Praxis gewesen ist.

## Bescheinigungen zur Vorlage bei Gericht

Besondere und zur Vermeidung von Sanktionen unbedingt zu beachtende Voraussetzungen gelten für das ärztliche Attest zur Vorlage bei Gericht. Macht ein Patient geltend, dass er zu einer Gerichtsverhandlung als Angeklagter oder Zeuge nicht erscheinen kann, wird die Entscheidung, ob er verhandlungsunfähig ist und damit von der Pflicht zur Teilnahme an der Verhandlung befreit werden kann, vom jeweiligen Gericht entschieden. Mit dem Attest soll der Arzt daher den Richter bzw. das Gericht in die Lage versetzen zu entscheiden, ob der Patient dem Prozess noch folgen und eigene Prozesshandlungen vornehmen kann (Verhandlungsfähigkeit). Maßgebliche gesundheitliche Umstände sollten dafür aus der ärztlichen Darstellung ersichtlich werden. Ferner sollte sich der Arzt für Rückfragen des Gerichts vom Patienten von seiner

ärztlichen Schweigepflicht entbinden lassen (siehe HÄB 2/07, S. 86).

## Bescheinigungen im Rahmen eines Sorgerechtsstreits

Oft sind Kinderärzte und Kinderpsychiater mit Konfliktsituationen zwischen getrennt lebenden Eltern von minderjährigen Kindern konfrontiert, in denen es um das Umgangs- und Sorgerecht geht. Nicht selten wird der Arzt von einer Elternseite gebeten zu bescheinigen, ob und inwieweit der Umgang mit dem jeweils anderen Elternteil zu nachteiligen bzw. schädlichen Folgen für das Kind führt.

Aus juristischer Sicht ist hier zunächst auf die Sorgerechtslage hinzuweisen. Nach § 1627 BGB haben Eltern die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und im gegenseitigen Einvernehmen auszuüben. Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen (§ 1626 Abs. 3 BGB). Können sich die Eltern bei Meinungsverschiedenheiten nicht einigen, kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung darüber auf einen Elternteil übertragen (§ 1628 BGB).

Hier kommt eine Bescheinigung nur dann in Betracht, wenn der Arzt nach fachmedizinisch sorgfältiger Untersuchung und Befragung des Kindes die Überzeugung gewinnt, dass eine gesundheitliche oder psychische Gefährdungslage fürs Kind vorliegt. Dem Eindruck einseitiger Parteinahme kann der Arzt durch eingehende Darstellung der medizinischen Erwägungen entgegenwirken.

## Dokumentation weist Untersuchung nach

Wird die ärztliche Bescheinigung in Zweifel gezogen, und kommt es zu einer berufs- oder strafrechtlichen Überprüfung, spielt die ärztliche Dokumentation eine entscheidende Rolle. Eine ordnungsgemäß geführte Dokumentation (siehe Dt. Ärzteblatt vom 23. Mai 2014, Heft 21, S. A 965 ff Nr. 4) beweist, dass – bevor die Bescheinigung ausgestellt wurde – erforderliche Befunde erhoben wurden, der Patient eingehend untersucht und gegebenenfalls konsiliarischer Rat von Kollegen eingeholt wurde. Hierzu bedarf es nicht nur der bloßen Angabe von Diagnosen, sondern einer möglichst ausführlichen Darstellung aller wesentlichen Aspekte zur Anamnese, der Untersuchungsergebnisse, des Gesprächs mit dem Patienten und angestellten Erwägungen.

**In schwierigen oder strittigen Fällen kann es hilfreich sein, in der Abteilung Berufsordnung der Ärztekammer Hamburg nachzufragen.**

### Torsten Mohr

Berufsordnung der Ärztekammer Hamburg  
E-Mail: [berufsordnung@aekhh.de](mailto:berufsordnung@aekhh.de)  
Tel. 20 22 99-161